



Hygieneleitlinien für die Durchführung von Präsenz-Lehrveranstaltungen und Präsenz-Prüfungen an der MLU im Wintersemester 2020/21

Stand: 2.11.2020¹

0. Vorbemerkungen

Grundlage dieser Hygieneleitlinien sind die 8. Corona-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2020 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 30.10.2020 sowie der Grundsatzbeschluss des Rektorats vom 22.9.2020 und dessen Ergänzung vom 29.10.2020. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Pandemie kann es erforderlich werden, auch diese Leitlinien entsprechend der laufenden Entwicklung fortzuschreiben. Bitte informieren Sie sich daher regelmäßig über aktuelle Entwicklungen!

Diese Leitlinien betreffen die Organisation von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in Präsenz durchgeführt werden, sowie das Verhalten in diesen Veranstaltungen. Die Entscheidung darüber, ob eine Veranstaltung in Präsenz durchgeführt wird, ist davon unabhängig.²

Aufgrund der Vielfalt der Fächer und Lehrbedingungen an der MLU können diese Leitlinien keine einheitlichen Regelungen bis ins letzte Detail vorgeben. Sie sind vielmehr als Mindeststandards zu verstehen, die von den Verantwortlichen in den Fakultäten und Instituten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten angewendet und nötigenfalls weiter ausgestaltet werden müssen.

Die Universität setzt auf Eigenverantwortung zum Gesundheitsschutz aller. Stellen Sie sich vor der Teilnahme an einer Veranstaltung bitte stets folgende Fragen:

- Habe ich Krankheits-, insbesondere Erkältungssymptome oder Fieber?
- Hatte ich engen Kontakt³ zu einer (laborbestätigt) SARS-CoV2-infizierten Person?
- Habe ich mich in einem (internationalen) Risikogebiet gemäß der aktuellen RKI-Definition⁴ aufgehalten?
- Liegen sonstige konkrete Umstände vor, die das Risiko einer Infektion erhöht haben können?

Falls Sie eine der Fragen mit JA beantworten können, bleiben Sie bitte zu Hause. Das gleiche gilt selbstverständlich, wenn durch das zuständige Gesundheitsamt eine Quarantäne angeordnet wurde⁵.

¹ Änderungen gegenüber der Fassung vom 22.10. sind markiert.

² Die Entscheidung über die Durchführung in Präsenz obliegt grundsätzlich den Fakultäten. Sollten aufgrund der aktuellen Entwicklungen Änderungen erforderlich sein, wird das Rektorat die Fakultäten zeitnah kontaktieren.

³ Als „enger Kontakt“ zählen insbesondere: >15 Min. direktes Gespräch („face to face“), Kontakt zur Körperflüssigkeiten, Situationen mit erhöhter Aerosolkonzentration (Feiern, gemeinsamen Singen, gemeinsamer Sport im Innenbereich). Auf die RKI-Klassifikation der Kontaktkategorien (hier: Kategorie I) wird hingewiesen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText3).

⁴ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

⁵ Für Beschäftigte sind in diesen Fällen ggf. Meldepflichten gegenüber der Universität als Arbeitgeber zu beachten, insoweit wird auf die (aktuell 5.) Corona-Dienstvereinbarung hingewiesen:

<https://www.uni-halle.de/coronavirus/wichtigedokumente/#anchor3293100>

1. Allgemeine Hygiene- und Verhaltensregeln

- a) In allen Gebäuden der Universität, in denen Lehrveranstaltungen stattfinden, ist auf den Verkehrsflächen (Flure, Treppenhäusern etc.) stets ein Mund-/Nasenschutz (Alltagsmaske) zu tragen. Soweit möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Soweit in den Gebäuden Beschilderungen oder Markierungen vorhanden sind (Laufwege, Zugangsbeschränkungen, Aufzugnutzung...), sind diese einzuhalten. Der Daueraufenthalt auf den Verkehrsflächen ist nicht zulässig. Vermeiden Sie Menschenansammlungen!
- b) Auch in den Veranstaltungsräumen (Hörsäle, Seminar- und Praktikumsräume) sowie in den Aufenthaltsräumen (s.u.) besteht die Pflicht, durchgängig einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Mindestabstand eingehalten werden kann.
- c) Im Außenbereich sind die aktuellen Regelungen der Stadt Halle (Saale) zu beachten⁶; bitte beachten Sie hierzu die vor Ort angebrachten Hinweise.
- d) Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-/Nasenschutzes entfällt:
 - in Lehrveranstaltungen: für die Lehrenden bzw. Vortragenden,
 - soweit dies mit der Durchführung einer Lehrveranstaltung bzw. Prüfung unvereinbar ist (z.B. Gesangsunterricht),
 - für Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,
 - für Personen, denen die Verwendung einer Mund/Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.
- e) Das Tragen von Mund-/Nasenschutz ersetzt nicht die allgemein empfohlenen Schutzmaßnahmen (Handhygiene, Niesetikette, ...).

2. Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenzform

- a) Die Zeitfenster für alle Lehrveranstaltungen werden so verschoben, dass zwischen zwei Veranstaltungen jeweils eine „Abklingzeit“ von einer Stunde eingeschoben wird. Alle Veranstaltungsräume (Hörsäle, Seminar- und Praktikumsräume) werden nach folgendem Zeitschema zugewiesen und genutzt:
 - 08.00 Uhr – 09.30 Uhr
 - 10.30 Uhr – 12.00 Uhr
 - 13.00 Uhr – 14.30 Uhr
 - 15.30 Uhr – 17.00 Uhr
 - 18.00 Uhr – 19.30 Uhr
 - 20.30 Uhr – 22.00 UhrIn externen Veranstaltungsräumen können andere Zeiten gelten. Bitte beachten Sie hierzu die entsprechenden Veranstaltungsankündigungen.
- b) An Präsenzveranstaltungen dürfen unabhängig von der Art und dem Ort der Veranstaltung nicht mehr als 100 Personen teilnehmen. Dabei sind vorhandene Sitzplätze so zu nutzen, dass zwischen zwei Personen jeweils ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird. Soweit in den Veranstaltungsräumen noch Platzmarkierungen aufgrund der früheren Planung (i.e. Nutzung von 50% Kapazität) vorhanden sind, gelten diese nicht mehr.

⁶ Derzeit (2.11.2020) besteht die Pflicht, einen Mund-/Nasenschutz zu tragen, u.a. im Bereich des Universitätsplatzes.

- c) Die angegebene Platzkapazität eines Veranstaltungsraums darf nicht überschritten werden. Das Einbringen zusätzlicher Sitzgelegenheiten sowie die Nutzung von Stehplätzen sind unzulässig.
- d) Bei erhöhtem Andrang, der die Obergrenze von 100 Personen oder die Platzkapazität eines Raumes überschreitet, entscheidet der/die Lehrende, welche Personen Zutritt erhalten. Studierenden, die nicht in Präsenz teilnehmen können, sollen andere Möglichkeiten der Teilhabe bekannt gegeben werden.
- e) In den Zeiten zwischen den Veranstaltungszeiten sind die Veranstaltungsräume zu räumen, d.h. auch ein Aufenthalt in den Räumen ist in dieser Zeit nicht zulässig. Sofern dies technisch möglich ist, sind die Räume durch Öffnen der Fenster zu lüften.
- f) Bei Veranstaltungen in externen Räumen gelten die Hygienebestimmungen des jeweiligen Betreibers (s.u.).

3. Anwesenheitsdokumentation

- a) Bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen muss die Anwesenheit dokumentiert werden, um die Kontaktverfolgung von infizierten Personen zu ermöglichen. Die Abgabe von Selbstauskünften über den eigenen Gesundheitszustand etc. ist nicht erforderlich.
- b) Für die Anwesenheitsdokumentation stellt die Universität ein elektronisches System zur Verfügung, bei dem Studierende und Beschäftigte sich mit ihrer Universitäts-Chipkarte elektronisch einbuchen. Für jede Veranstaltung werden die erfassten Kartenummern zentral gespeichert und nur im Falle einer Anfrage durch das Gesundheitsamt verwendet, um Kontaktpersonen zu ermitteln. Die gespeicherten Daten werden nach der durch Landesrecht vorgesehenen Löschfrist gelöscht.
- c) Sofern eine elektronische Registrierung nicht erfolgt, ist die Anwesenheit in Papierform zu erfassen.

4. Lehrveranstaltungen außerhalb der Universität

- a) Die Universität hat für große Lehrveranstaltungen, die die Kapazität der eigenen Hörsäle überschreiten, externe Veranstaltungsflächen in der Händelhalle, dem Steintor-Varieté und dem Volkspark angemietet. In diesen Räumen sind die Hygienebestimmungen des jeweiligen Betreibers einzuhalten.
Bitte beachten: In den angemieteten Räumen wird zur Anwesenheitsdokumentation in der Regel ein eigenes System des Betreibers eingesetzt werden. In diesem Fall entfällt die elektronische Erfassung (s.o.). Ferner können für Veranstaltungen in angemieteten Räumen abweichende Zeiten gelten.
- b) Soweit ansonsten Lehrveranstaltungen außerhalb der Universität durchgeführt werden (Exkursion, Schulpraktische Übung, etc.), sind die Hygienevorschriften ebenfalls einzuhalten. Findet eine Veranstaltung in einer anderen Einrichtung statt (z.B. SPÜ in Schule), so sind auch deren Regelungen zu beachten.

5. Aufenthaltsräume

Die Universität wird an verschiedenen Stellen zusätzliche Aufenthaltsräume einrichten, die während der Lehrveranstaltungszeiten in der Regel durchgehend geöffnet sind. In diesen Räumen gelten die Regelungen für Veranstaltungsräume entsprechen. Bitte beachten Sie jeweils auch die Informationen vor Ort. Die Liste der Aufenthaltsräume wird gesondert bekanntgegeben und ggf. fortlaufend aktualisiert.

6. Sonderfälle

- a) Computerpools können für die Nutzung außerhalb von Lehrveranstaltungen geöffnet werden, wenn die Einhaltung der für Lehrveranstaltungen geltenden Hygieneregeln sichergestellt ist. Hierfür ist eine während der Öffnung ständig anwesende Aufsicht vorzusehen, die auch die Anwesenheitsdokumentation führt.
- b) Für die Nutzung der zentralen Einrichtungen der Universität – Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt (ULB); IT-Servicezentrum (ITZ); Zentrum für Lehrerbildung (ZLB); Zentrum für multimediales Lehren und Lernen (LLZ); Sprachenzentrum; Zentrale Kustodie und Universitätsarchiv; Landesstudienkolleg; Zentralmagazin Naturwissenschaftlicher Sammlungen (ZNS) – können Sonderregelungen gelten. Diese werden von der Leitung der jeweiligen Einrichtung im Einvernehmen mit dem Rektorat festgelegt.
- c) Die Angebote des Hochschulsports und des Collegium Musicum werden ausgesetzt.
- d) Für das Landesstudienkolleg gelten die Regeln, die für allgemeinbildende Schulen zur Anwendung kommen.

7. Umgang mit Verstößen

Die Lehrenden bzw. Prüfenden sind dafür verantwortlich, dass die geltenden Regelungen in ihren Veranstaltungen eingehalten werden. Im Rahmen des von ihnen ausgeübten Hausrechts können und sollen sie daher Verstöße gegen die Regelungen aufgreifen und sanktionieren. Personen, die sich weigern, die Regeln einzuhalten, werden aus dem Raum bzw. aus dem Gebäude verwiesen.

Bei schwerwiegenden Verstößen wird die Universität die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach § 30 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (bei Studierenden) bzw. von dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen (bei Beschäftigten) prüfen.